## $H G B$

DAS HANDELSGESETZBUCH (HGB) ENTHÄLT DEN KERN DES HANDELSRECHTS IN DEUTSCHLAND UND IST DAS SONDERRECHT DER KAUFLEUTE. DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH GILT FÜR KAUFLEUTE

NEBEN DEM HGB NUR SUBSIDIÄR. DIE VORSCHRIFTEN DES HANDELSRECHTS BETREFFEN IM WESENTLICHEN DIE RECHTSBEZIEHUNGEN DES KAUFMANNS ZU SEINEN
GESCHÄFTSPARTNERN, DIE WETTBEWERBSRECHTLICHEN UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN
UNTERNEHMERN.ENTSTEHUNG UND GÜLTIGKEIT DES HGBDAS HANDELSGESETZBUCH (HGB) ENTSTAND BEREITS ANFANG DES 20. JAHRHUNDERTS, WURDE SEITDEM ALLERDINGS STETIG VERÄNDERT.

ZIEL DES GESETZBUCHS IST ES, DIE INSTITUTIONELLEN UND RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DAS WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENLEBEN ZU SCHAFFEN. INSBESONDERE REGELT DAS HANDELSGESETZBUCH DAHER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON KAUFLEUTEN, ALSO UNTERNEHMEN BZW. UNTERNEHMERN. ALLERDINGS WIRD DIE DEUTSCHE HANDELSGESETZGEBUNG DERZEIT IMMER STÄRKER VON DER EU BEEINFLUSST, SO DASS AUCH HIER GILT: EU-RECHT VOR NATIONALEM RECHT.AUFBAU DES HGBDAS ERSTE BUCH DES HGB (§§ 1 - 104) BEFASST SICH MIT GRUNDLEGENDEN NORMEN ZU DEN HANDELNDEN RECHTSSUBJEKTEN. HIER IST DER BEGRIFF DES

KAUFMANNS UND DER HANDELSFIRMA EBENSO DEFINIERT WIE REGELUNGEN ZUR PROKURA UND ZU HANDLUNGSVOLLMACHTEN, REGELUNGEN FÜR HANDELSVERTRETER, HANDLUNGSGEHILFEN UND HANDLUNGSLEHRLINGE, HANDLUNGSMAKLER. AUCH BUSSGELDVORSCHRIFTEN SIND IM ERSTEN BUCH DES HGB VERANKERT.BESONDERHEITENIM VERTRAGSRECHT SPIELEN IM HANDELSRECHT DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINE GROSSE ROLLE, ZUMAL DIE VORSCHRIFTEN DES BGB BEI
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEGENÜBER EINEM UNTERNEHMER NICHT
EINGREIFEN (§ 310 BGB). UNTER KAUFLEUTEN IST NACH § 38 ZPO AUCH WEITERHIN DIE GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG ZUGELASSEN DAS WESEN DES HANDELSRECHTS WIRD BESTIMMT VOM GEDANKEN DER RECHTSSICHERHEIT, VOM VERTRAUEN IN DノE HANDLUNGEN DES KAUFMANNS. DARAUF BERUHEN DER AUSBAU DES REGISTERWESENS (HANDELSREGISTER, GENOSSENSCHAFTSREGISTER,
UNTERNEHMENSREGISTER, SCHIFFSREGISTER), DIE AUSBILDUNGBES. VOLLMACHTEN MIT TYPISIERTEM INHALT (PROKURA, HANDLUNGSVOLLMACHT) UND DER ERWEITERTE VERTRAUENSSCHUTZ BEI DER RECHTSSCHEINHAFTUNG

DAS HANDELSRECHT DIENT DEM WARENVERKEHR, DER OFT DER BES. BESCHLEUNIGUNG BEDARF. DAHER SIND FORMVORSCHRIFTEN TEILWEISE AUFGEHOBEN ODER GELOCKERT (§ 350 HGB) UND SOLLEN AUCH VERTRAGSVERLETZUNGEN EINER BESCHLEUNIGTEN LÖSUNG ZUGEFÜHRT WERDEN. AUCH IM WECHSEL- UND SCHECKPROZESS WIRD DER BESCHLEUNIGUNGSGRUNDSATZ DEUTLICH. IM ZIVILPROZESS SIND AUSSERDEM BEI DEN LANDGERICHTEN KAMMERN FÜR HANDELSSACHEN EINGERICHTET (§§ 93 FF. GVG), DIE MIT BERUFSUND SACHKUNDIGEN HANDELSRICHTERN ÜBER RECHTSSTREITIGKEITEN BESCHLEUNIGT, TEILWEISE AUFGRUND EIGENER SACHKUNDE (§ 114 GVG), ENTSCHEIDEN. DANEBEN WIRD BEI STREITIGKEITEN IN HANDELSSACHEN OFT VON DER MÖGLICHKEIT DER VEREINBARUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS (§§ 1025 FF. ZPO) GEBRAUCH GEMACHT.

$$
\begin{aligned}
& \text { JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOT EINHOLEN! } \\
& \text { TE L: } 054180001850 \\
& \text { WEITERE INFORMATIONEN UNTER: } \\
& \text { WWW. A D U-IN KAS SO. DE }
\end{aligned}
$$

